
Satzung für den Turn- und Sportverein 1848 e.V. Gaildorf

Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck des Vereins.....	1
II.	Mitglieder und Mitgliedschaft	2
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
IV.	Die Organe des Vereins.....	4
V.	Weitere Gremien	8
VI.	Weitere Bestimmungen	9

(Zur besseren Leserlichkeit wird nachstehend ausschließlich die männliche Form verwendet.)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1848 e.V. Gaildorf“, abgekürzt

TSV Gaildorf 1848 e.V.

und hat seinen Sitz in Gaildorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 2 Zweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen und die Kameradschaft zu fördern.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Er unterstützt dabei insbesondere den Breitensport, fördert aber auch den Spitzensport im Rahmen des möglichen.

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des TSV Gaildorf. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vereinsausschuss bestätigt wird.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins we-

der einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind „rot-weiß“.

§ 3 WLSB

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Recht-, Spiel-, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

II. Mitglieder und Mitgliedschaft

§ 1 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern (aktiv und passiv)
3. Jugendlichen Mitgliedern

Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts erwerben. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie haben sämtliche Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereins, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Württembergischen Lan-

dessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. sind.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist
3. durch Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 12 Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, der Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - c) wenn das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in grober Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen b) und c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an der nächst folgende Ausschusssitzung zu, zu welcher er einzuladen ist, wobei der Vereinsrat angehört werden kann.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 1 Rechte

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann sich in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen sportlich betätigen.

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 2 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und vom Vereinsausschuss festgesetzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen festgesetzten Betrag zu bezahlen.

Die Abteilungen können in Abstimmung mit dem Vorstand Abteilungsbeiträge erheben.

Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung (Abschnitt VI. § 1).

IV. Die Organe des Vereins

§ 1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (§ 2)
- b) der Vorstand (§ 3)
- c) der Vereinsausschuss (§ 4)
- d) der Vereinsrat (§ 5)

§ 2 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat im Turnus von zwei Jahren stattzufinden. Sie soll jeweils im ersten Halbjahr durchgeführt werden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten oder dritten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Hauptversammlungstermin durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse „Rundschau für den Schwäbischen Wald Der Kocherbote“ mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung, die vom Vorstand festgelegt wird, hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den 1. Vorsitzenden,
- b) Abteilungsberichte in Kurzform (möglichst schriftlich aufzulegen)
- c) Bericht des Geschäftsführers einschließlich Kassenbericht
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur durch Unterstützung von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Sie sind ebenfalls schriftlich einzubringen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen von mindestens 10 % der wahlberechtigten Mitglieder unterschrieben sein oder aber vom Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit beantragt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zweidrittel der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen können nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages herbeigeführt werden.

Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt, wenn:

- a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder
- b) die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird

Für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie vorgenannt bei der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 3 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung im Turnus von zwei Jahren zu wählende Vorstand besteht aus einem oder bis zu drei Vorstandsmitgliedern:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem dritten Vorsitzenden
2. Der oder die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden Vorsitzenden je einzeln vertreten.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegen ihm die Geldgeschäfte des Gesamtvereins, zu dessen Durchführung er sich eines Geschäftsführers bedient, und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Hierzu gehören auch Begutachtung und Entscheidung über die Höhe der von den Abteilungen beantragten Zuschüsse zur Durchführung der Abteilungsvorhaben. Näheres regelt die Finanzordnung.

Der Vorstand überwacht den Vereinsbetrieb und hat in allen Organen des Vereins mit diesen dafür zu sorgen, dass

- a) die Vereinssatzungen eingehalten,
- b) die für den Sportbetrieb notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind oder bereit werden,
- c) das Vereinsgeschehen den Erfordernissen der Zeit angepasst
- d) das Ansehen des Vereins gewahrt wird und
- e) der Verein die notwendigen Impulse erhält, um den Verein und seine Tätigkeit zu erhalten oder auszuweiten.

Dazu kann er Aufgaben und Verantwortung delegieren.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, soll der Vereinsvorstand einmal monatlich vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten oder dritten Vorsitzenden (sofern vorhanden) einberufen werden. Er kann im Bedarfsfalle weitere Personen, insbesondere aus dem Kreis der Mitglieder des Vereinsausschusses, zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Er beruft auch den Vereinsausschuss mindestens einmal vierteljährlich ein. Den Vorsitz im Ausschuss führt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite oder dritte Vorsitzende (sofern vorhanden).

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der unter § 3 Nr. 1 a)-c) genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Wurden in der Hauptversammlung weniger als 2 Vorstandsmitglieder gem. § 3 Nr. 1 a)-c) gewählt oder scheidet während einer Legislaturperiode alle Vorstandsmitglieder bis auf einen vertretungsberechtigten Vorstand aus, ist dieser allein zur Beschlussfassung befugt.

Dies gilt auch für den Fall, dass bis auf ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied alle übrigen von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes während der Legislaturperiode beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 4 Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- a) der Vorstand (§ 3)
- b) alle Abteilungsleiter (Abschnitt V.§ 1)
- c) der Gesamtjugendleiter (Abschnitt V.§ 2)
- d) der Gleichstellungsbeauftragte (Abschnitt V.§ 2)
- e) 3 von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder (Beisitzer)
- f) dem Schriftführer

Die unter a) sowie d) bis f) genannten Mitglieder des Vereinsausschusses werden im Turnus von zwei Jahren von der Hauptversammlung (§ 2) gewählt. Der Gesamtjugendleiter und die Abteilungsleiter gehören kraft Amtes dem Vereinsausschuss an.

Ehrevorsitzende haben Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.

Der Vereinsausschuss beschließt über:

1. die Gründung und Auflösungen von Abteilungen,
2. den Erlass und die Änderungen der Ordnungen gem. Abschnitt VI.§ 1 der Satzung.

Außerdem beruft er die Mitglieder des Vereinsrates.

Der Vereinsausschuss hat weiter die Aufgabe, den laufenden Vereinsbetrieb zu organisieren und die Koordination zwischen den Abteilungen durchzuführen. Er hat für die Durchführung der vom Vorstand kommenden Anweisungen zu sorgen und die sich aus seiner Tätigkeit ergebenden Erkenntnisse dem Vorstand zu berichten.

Der Vereinsausschuss kann weitere Personen mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen zuziehen und hat das Recht, im Bedarfsfalle Sonderausschüsse zu bilden.

Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite oder dritte Vorsitzende müssen unverzüglich eine Sitzung anberaumen, wenn dies ein Drittel der Ausschussmitglieder beantragen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden der Sitzung die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Schriftführer führt und beurkundet gemeinschaftlich mit dem ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit dem zweiten oder dritten Vorsitzenden die Protokolle über die Beschlüsse der Vereinsorgane. Der Schriftführer besorgt die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins.

§ 5 Der Vereinsrat

Dieser hat nur beratende Funktion und soll sich aus erfahrenen, am Vereinsleben interessierten Mitgliedern, die in der Regel dem Verein bereits länger angehören, zusammensetzen. Sie dürfen mit Ausnahme eines Vorstandssprechers im Verein kein Verwaltungsamt innehaben. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vereinsrates werden vom Vereinsausschuss berufen.

Seine Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Sprecher, der vom Vereinsrat selbst bestimmt wird, einberufen.

Der Vereinsrat hat vornehmlich die Aufgabe, die Tradition des Vereins zu wahren und die Arbeit der geschäftsführenden Organe durch Rat und Tat zu unterstützen.

Er kann keine Weisungen erteilen, sondern nur Empfehlungen aussprechen. Ihm steht ein Vorschlagsrecht für Ehrungen zu, hier besonders bei der Benennung von Ehrenmitgliedern.

Ferner soll der Vereinsrat mitwirken bei der Lösung von persönlichen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und in Disziplinar- und Ausschlussangelegenheiten von Mitgliedern.

V. Weitere Gremien

§ 1 Die Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen. Die Gründung und Auflösung bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses (Abschnitt IV. § 4).
2. Die Abteilungen sind gleichberechtigt und sollen sich stets als Glieder des Vereins sehen und dessen Geschlossenheit fördern. Sie werden von Abteilungsleitern geleitet, die je nach Bedürfnissen Abteilungsausschüsse berufen können.
3. Der Abteilungsleiter wird im Turnus von zwei Jahren in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsversammlungen werden wenigstens im Turnus von zwei Jahren rechtzeitig vor der Hauptversammlung durchgeführt. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften der Satzung für die Hauptversammlung (Abschnitt IV. § 2) entsprechend. Für die Wahl des Abteilungsleiters und des Arbeitsausschusses gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorstandes (Abschnitt IV. § 3) entsprechend. Dasselbe gilt für Abstimmungen und den Geschäftsgang in Sitzungen des vom Abteilungsleiter zu leitenden Arbeitsausschusses.

4. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Er muss jedoch an seinen Zielen mit denen des Gesamtvereins übereinstimmen und mit dem Vorstand abgestimmt sein.
Der Vorstand und der Ausschuss sind über die Arbeit in den einzelnen Abteilungen laufend zu unterrichten. Sie haben das Recht, den Abteilungen Weisungen zu erteilen.
5. Bei den Abteilungen können Jugendausschüsse gebildet werden.

§ 2 Gesamtjugendleiter und Gleichstellungsbeauftragter

Der Gesamtjugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gewählt und der Hauptversammlung (Abschnitt IV. § 2) zur Bestätigung vorgeschlagen. Der Gleichstellungsbeauftragte wird von der Hauptversammlung gewählt.
Ihr Turnus beträgt jeweils zwei Jahre.

Aufgabe beider ist es, die Interessen der von ihnen vertretenen Mitgliedergruppen in abteilungsübergeordneter Funktion wahrzunehmen.

Außer der Mitarbeit im Vereinsausschuss vertreten beide den Verein in Gremien außerhalb des Vereins.

§ 3 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Berichte zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

VI. Weitere Bestimmungen

§ 1 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Erlass und Änderungen dieser Ordnungen sind vom Vereinsausschuss zu beschließen. Jedem Vereinsmitglied muss auf Antrag Einsicht in die Ordnungen gewährt werden.

§ 2 Geschäftsführer

1. Der Verein beschäftigt einen Geschäftsführer, der seinem Arbeitsumfang entsprechend angemessen vergütet werden kann.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Er ist dem Vorstand direkt unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.
3. Zu den Hauptaufgaben des Geschäftsführers gehören:
 - a) die Leitung der Geschäftsstelle
 - b) die Mitgliederverwaltung
 - c) die Kassenführung des Gesamtvereins einschließlich des Kassenberichts bei der turnusmäßigen Hauptversammlung
4. Der Geschäftsführer nimmt auf Anordnung des Vorstandes beratend an den Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes teil.

§ 3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. In einem solchen Falle muss die Beschlussfassung einer Vereinsauflösung auf der Tagesordnung stehen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall einer Vereinsauflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne des Abschnitt I.§ 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Die Gemeindeverwaltung überstellt noch vorhandenes Vereinsvermögen einem innerhalb des alten Stadtgebietes in Gaildorf neu zu gründenden Turn- und Sportvereines.

§ 4 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 24.06.2015 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.